



Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Pädagogik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-19.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung.....	3
§ 2 Diplomgrad	3
§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer	3
§ 4 Prüfungsfristen	4
§ 5 Prüfungsausschuss	5
§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer.....	7
§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren	9
§ 12 Schriftliche Prüfung.....	9
§ 13 Mündliche Prüfung.....	9
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote	10
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung	12
§ 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte.....	12
§ 18a Prüfungsregelungen für schwangere Studentinnen	13
II. Besondere Bestimmungen	13
Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung	13
§ 19 Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 20 Zulassungsgesuch.....	14
§ 21 Zulassung.....	15
§ 22 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung	16
§ 23 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung	16
§ 24 Wiederholung der Diplomvorprüfung	16
§ 25 Prüfungszeugnis	17
Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung	17
§ 26 Zulassungsvoraussetzungen	17
§ 27 Zulassung.....	19
§ 28 Umfang der Diplomprüfung.....	19
§ 29 Studienrichtungen und ihre Wahlpflichtfächer	20
§ 30 Diplomarbeit	23
§ 31 Zusatzfächer.....	24
§ 32 Bildung der Gesamtnote	25
§ 33 Nichtbestehen der Diplomprüfung	25
§ 34 Wiederholung der Diplomprüfung	25
§ 35 Zeugnis und Diplom	26
III. Schlussbestimmungen	26
§ 36 In-Kraft-Treten	26

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Diplomprüfungsordnung für das Studium der Pädagogik an der Universität Bamberg

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums und berechtigt zum Eintritt in das Hauptstudium.
- (2) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Pädagogik.
²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg den akademischen Grad "Diplom-Pädagogin Univ." bzw. "Diplom-Pädagoge Univ. (abgekürzt "Dipl.-Päd. Univ.").

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Dauer der Diplomarbeit und der studienbegleitend durchgeführten Berufspraktika (§ 19 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Nr. 4) beträgt neun Semester; der

Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 72 SWS.

- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung und ein Hauptstudium das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (3) Die Diplomprüfung kann in folgenden Studienrichtungen abgelegt werden:
 - Schule
 - Sozialpädagogik
 - Elementar- und Familienpädagogik
 - Andragogik

§ 4 Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt. ²Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Im Fach Soziologie kann sie studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass sie bzw. er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Eine Studentin bzw. ein Student soll sich so rechtzeitig zur Diplomprüfung melden, dass sie bzw. er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen hat. ²In den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen kann die Diplomprüfung studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (4) Meldet sich eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass sie bzw. er diese einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgeschlossen hat, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (5) ¹Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student die Fristen des Absatzes 2 bzw. 4 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an.
- (3) ¹Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsangelegenheiten und der Studienzeiten. ³Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans, der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt, soweit für Prüfungsgremien einschlägig, Art. 48 BayHSchG.
- (6) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. ³Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (7) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit während aller Prüfungen.

- (9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses und der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers notwendig.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und die Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. ²Diese Aufgabe kann der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden. ³Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer besteht nicht.
- (2) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle nach Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüfer-Verordnung (BARS-2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin bzw. des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (4) Alle Prüferinnen und Prüfer, die an der Prüfung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Bewertung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerberinnen und Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. ²Die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüferinnen und Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt. ²Studiensemester in anderen Studiengängen und in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise anerkannt, falls ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ³Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Studiensemester und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf schriftlichen Antrag anerkannt, falls die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen gleichwertig sind. ⁵Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt, falls ein ordnungsgemäßes und gleichwertiges Studium, nachgewiesen wird. ²Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studentin bzw. der Student an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in einem

einschlägigen Studiengang endgültig bestanden hat, werden anerkannt. ²Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Studentin bzw. der Student an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem einschlägigen Studiengang endgültig bestanden hat, werden anerkannt, falls sie nach Umfang und Anforderungen gleichwertig sind. ³Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Der Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁵Die für den Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen. ⁶Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) Die Entscheidung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin bzw. dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfung

- (1) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) ¹Die Benotung der Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüferinnen und/oder Prüfer; eine bzw. einer von beiden soll die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller sein. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüferinnen und/oder Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. ²Gruppenprüfungen (bis zu drei Kandidatinnen und Kandidaten) können auf Antrag zugelassen werden. ³Sie bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Prüferin bzw. des jeweiligen Prüfers.
- (2) Zur mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer zuzuziehen.
- (3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: ²Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen

und Prüfer, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer geführt und von der Prüferin bzw. vom Prüfer oder aber von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer und der Prüferin bzw. dem Prüfer unterzeichnet. ⁴Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁵Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studierenden, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁴Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch die Teilprüfungsleistungen in Fächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen.

- (2) ¹Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die Fachnote die gemäß Absatz 1 erteilte Beurteilung. ²Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich

die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Mittelung wird auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

⁴Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten, sowie bei der Diplomprüfung aus der Note der Diplomarbeit (vgl. auch § 32). ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

⁴Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von einschließlich 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von einschließlich 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidatinnen und Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 18 a Prüfungsregelungen für schwangere Studentinnen

- (1) ¹Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt.
³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

II. Besondere Bestimmungen

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer
1. die Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt, wobei Studierende mit fachgebundener Hochschulreife nur dann zugelassen werden können, wenn sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife für das Studium immatrikuliert sind,
 2. im letzten Semester vor der Diplomvorprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Studiengang Diplompädagogik immatrikuliert war,
 3. nicht bereits die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/Erziehungswissenschaften oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge sind nicht vorhanden.

4. an den folgenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:

- a) 4 Seminare oder Übungen in Pädagogik (je 2 SWS)
- b) 2 Seminare oder Übungen Psychologie (je 2 SWS) oder in Soziologie die in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung (WPO) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- c) 1 Seminar oder Übung in Einführung in empirische Forschungsmethoden (2 SWS)
- d) 1 Seminar oder Übung aus für Diplompädagogen relevanten Rechtsbereichen.

²Zur Anmeldung im Fach Soziologie sind die in Nr. 4 Buchst. a, c und d und Abs. 3 genannten Leistungen nicht vorzulegen.

- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Absatz 1 Nr. 4) wird jeweils durch einen qualifizierten Schein bestätigt. ²Die Scheine setzen je eine mindestens mit ausreichend bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Fallgestaltungen voraus. ³Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 bzw. 3 zweimal wiederholt werden.
- (3) ¹Die Ableistung von zwei mindestens vierwöchigen Praktika ist nachzuweisen. ²Die Praktika sind an verschiedenen Institutionen abzuleisten. ³Das Nähere regelt § 7 Abs. 3 der Studienordnung.

§ 20 Zulassungsgesuch

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife (§ 19 Abs. 1 Nr. 1),
 2. Lebenslauf mit kurzer Darstellung des Bildungsganges,
 3. Studienbuch,
 4. Nachweis der in § 19 Abs. 1 und 3 genannten Leistungen unter Berücksichtigung von § 19 Abs. Satz 2,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Öffentlichkeit bei seiner Prüfung ausgeschlossen sein soll,
 6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie bzw.

er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

- (3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Sämtliche dem Antrag beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Studienbücher gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. ²Beigefügte Originalunterlagen werden nur zurückgegeben, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat als Ersatz Zweitschriften oder beglaubigte Ablichtungen vorlegt.

§ 21 Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann sie bzw. er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die nach § 19 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 - 2. die in § 20 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt werden
oder
 - 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/Erziehungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat
oder
 - 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Ende der jeweiligen Meldefrist schriftlich mitzuteilen.
- (4) § 5 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 22 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches Pädagogik, ein methodologisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) ¹Die Diplomvorprüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:

1. Pädagogik

2. Psychologie oder Soziologie.

²Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus der Studienordnung. ³In den Fächern Pädagogik und Psychologie ist jeweils eine vierstündige Klausur, in Pädagogik eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten, in Psychologie von etwa 30 Minuten abzulegen. ⁴Im Fach Soziologie ergeben sich die Prüfungsteile aus der WPO.

§ 23 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung "nicht ausreichend" lautet.

(2) §§ 4 Abs. 2 und 10 bleiben unberührt.

§ 24 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, muss sie nur in den Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, wiederholt werden. ²Studienbegleitend abgelegte und bestandene Teilprüfungen bleiben bestehen.

(2) ¹Zur Wiederholungsprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Prüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt hat. ²Die Wiederholungsprüfungen finden zu den üblichen Prüfungsterminen statt.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(4) ¹Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. ²Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der

Studentin bzw. dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (5) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Fach und nur auf Antrag zum nächsten regulären Prüfungstermin zulässig; Absätze 1,2 und 4 Satz 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Wiederholungsfristen nach Absatz 4 und 5 werden durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen.
- (7) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 25 Prüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und die Prüfungsgesamtnote.
- (3) ¹Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomarbeit als ersten Teil der Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Pädagogik/Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat; § 9 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 bleiben unberührt,
 2. nach bestandener Diplomvorprüfung mindestens zwei Semester im Diplomstudiengang Pädagogik eingeschrieben war oder nach § 9 Abs. 1 und 2 anerkenbare Studiensemester vorweisen kann.
- (2) ¹Zu den Fachprüfungen als zweiten Teil der Diplomprüfung wird zugelassen, wer
 1. die bestandene Diplomarbeit nachweist,

2. als Studentin bzw. Student im Diplomstudiengang Pädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in den beiden der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern oder in Soziologie oder in den Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen mindestens ein Semester immatrikuliert war,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden erfolgreich teilgenommen hat:
 - 2 Seminare oder Übungen in Erziehungswissenschaft I
 - 2 Seminare oder Übungen in Erziehungswissenschaft II
 - 2 Seminare oder Übungen in Psychologie oder die in der WPO für Soziologie genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2 Seminare oder Übungen in einem der der Studienrichtung entsprechenden Wahlpflichtfächer gemäß § 29, soweit keine abweichenden Anforderungen in der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Wahlpflichtfächer geregelt sind,
4. ein sechswöchiges zur Studienrichtung gehörendes Praktikum nachweisen kann,
5. nicht bereits die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/ Erziehungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat.

²Zur Anmeldung in Soziologie oder in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Nachweise noch nicht vorzulegen.

- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zum ersten oder zweiten Teil der Diplomprüfung ist jeweils schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls ein Antrag nach § 13 Abs. 4 Satz 2,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

- (4) § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 27 Zulassung

- (1) § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 beziehungsweise Absatz 2 nicht erfüllt sind
oder
 2. die in § 26 Abs. 3 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt werden
oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung im Studiengang Pädagogik/Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat
oder
 4. die Bewerberin bzw. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) § 21 Abs. 3 und § 5 Abs. 9 gelten entsprechend.

§ 28 Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Der Diplomarbeit,
2. jeweils einer vierstündigen Klausur in den Fächern Erziehungswissenschaft II und Psychologie oder den in der WPO für Soziologie genannten Prüfungsteilen,
3. einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten im Fach Erziehungswissenschaft II,
4. einer mündlichen Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten im Fach Erziehungswissenschaft I und von etwa 30 Minuten im Fach Psychologie. Im Fach Soziologie und in dem zur Studienrichtung gehörenden Wahlpflichtfach gemäß § 29 richten sich die Prüfungsteile nach der WPO, sofern es dort aufgeführt ist. In den anderen Wahlpflichtfächern ist eine mündliche Prüfung von etwa 45 Minuten abzulegen.

§ 29 Studienrichtungen und ihre Wahlpflichtfächer

Erziehungswissenschaft II:

1. Schule

a) Theorien der Schule

(Geschichte des Schulwesens; internationaler Vergleich; Struktur, Funktion und Organisation der Schule)

b) Theorien des Unterrichts

(Didaktische Modelle, Lehrpläne, Lehrmittel und Mediendidaktik, Unterrichtsverfahren, Erfolgskontrolle)

c) Bildungsplanung und Bildungsökonomie

d) Grundzüge des Schulrechts

Wahlpflichtfach:

- Ein Unterrichtsfach und seine Didaktik, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber das Studium der betreffenden Fachwissenschaft bereits durch eine Prüfung abgeschlossen hat oder zugleich mit dieser Diplomprüfung abschließt, oder
- Diagnostik und Beratung in Erziehung und Unterricht,
oder
- Verwaltungswissenschaft,
oder
- Bildungspublizistik,
oder
- Didaktik der Grundschule,
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,
oder
- Andragogik,
oder
- Sozialpädagogik
oder

- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).
- 2. Sozialpädagogik
 - a) Theorien der Sozialpädagogik
 - b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen von Sozialpädagogik
 - c) Klientel (der Hilfsbedürftigen; Diagnose und Therapie)
 - d) Methoden (Arbeit mit Einzelnen und Gruppen)
 - e) Recht und Organisation der Sozialpädagogik

Wahlpflichtfach:

- Sozial- und Arbeitsrecht,
oder
- Verwaltungswissenschaft
oder
- Arbeitswissenschaft,
oder
- Kriminologie,
oder
- Rehabilitation
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,
oder
- Andragogik,
oder
- Schulpädagogik,
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung; in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

3. Elementar- und Familienpädagogik

- a) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen der Elementar- und Familienpädagogik
- b) Formen und Funktionen der Familie (z.B. Phasen des Familienverlaufs, Erziehung in der Familie, Belastungssituationen)
- c) Institutionsformen, Didaktik und Methodik der Elementarpädagogik
- d) Theorien und Methoden familiärer Unterstützung (z.B. Familien- und Erziehungsberatung, Elternbildung, sozialpädagogische Familienhilfen, sozialpolitische Aspekte)

Wahlpflichtfach:

- Andragogik,
oder
- Erziehungsberatung,
oder
- Hort- und Heimpädagogik,
oder
- Bildungspublizistik,
oder
- Verwaltungswissenschaft,
oder
- Schulpädagogik/Grundschuldidaktik,
oder
- Sozialpädagogik,
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung, in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

4. Andragogik

- a) Theorien der Erwachsenenbildung
- b) Geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- c) Didaktik und Methodik

d) Institutionen und Organisationsformen

e) Rechtliche Grundlagen

Wahlpflichtfach:

- Elternbildung,
oder
- Seniorenbildung,
oder
- Bildungspublizistik,
oder
- Verwaltungswissenschaft,
oder
- Elementar- und Familienpädagogik,
oder
- Schulpädagogik,
oder
- Sozialpädagogik,
oder
- ein weiteres in sinnvoller Ergänzung zur Studienrichtung stehendes Fach (im Einvernehmen mit dem Fachvertreter der Studienrichtung, in fraglichen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss).

§ 30 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein pädagogisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung von dem bestellten Prüfer gestellt und betreut.
- (3) Das Thema kann schwerpunktmäßig die Bereiche Erziehungswissenschaft I und Erziehungswissenschaft II einschließlich Evangelische Theologie /Religionspädagogik berücksichtigen.

- (4) ¹Die Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem für die in Absatz 3 genannten Bereiche zuständigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. ²Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) ¹Ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Thema zugeteilt worden, erfolgt die endgültige Vergabe der Arbeit durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Tag der endgültigen Vergabe sowie der Name der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Ist die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Gründe, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert, legt der Prüfungsausschuss einen neuen Abgabetermin fest; in Krankheitsfällen gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (8) ¹Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt in vierfacher Ausfertigung und gebunden abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. ³Sie muss mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten versehen sein, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Die termingerechte Abgabe der Diplomarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich bestätigt. ⁵Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (9) ¹Die Diplomarbeit wird von dem Mitglied des Lehrkörpers, das die Arbeit vergeben und betreut hat, sowie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer beurteilt. ²Bei nicht übereinstimmenden Beurteilungen sollen sich die Prüferinnen und Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

§ 31 Zusatzfächer

- (1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 32 Bildung der Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 14 mit der Maßgabe, dass die Diplomarbeit dreifach, die Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft I und in Erziehungswissenschaft II jeweils zweifach zählen.

§ 33 Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung "nicht ausreichend" lautet.
- (2) ¹Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs gemäß § 33 a bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet; sie können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ²Dies gilt jedoch nur bei einer Anmeldung und Ablegung zum nächsten regulären Prüfungstermin.

§ 33 a Freier Prüfungsversuch

¹Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin (vgl. § 4 Abs. 3 DPO) vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Nach § 9 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.

§ 34 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, muss sie in den Prüfungsteilen, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. ²Gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.
- (2) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.
- (3) § 24 Absätze 2 bis 6 gelten mit der Maßgabe, dass eine zweite Wiederholung nur in zwei Fächern möglich ist.

- (4) Eine Wiederholung der Prüfungen in Zusatzfächern ist ausgeschlossen.

§ 35 Zeugnis und Diplom

- (1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. ²Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Prüfungsgesamtnote. ²Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll die Studienrichtung in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) ¹Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses und der Diplomurkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind. ³Die Diplomurkunde enthält keine Noten. ⁴Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Humanwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Pädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 1983 (KWMBI II S.784), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Oktober 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-47.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Unberührt davon sind Übergangsbestimmungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Pädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 1983 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.